

# Zutrittsbedingungen für die Besichtigung der Wien Energie-Werksanlage MVA Spittelau

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher!

Wie freuen uns über Ihr Interesse an unseren Werksanlagen. Zu Ihrer persönlichen Sicherheit und auch zur Vermeidung von Störungen des laufenden Betriebs, müssen wir dafür sorgen, dass weder Personen- noch Sachschäden entstehen können. Daher ersuchen wir alle Gäste, folgende Punkte zu beachten und zur Kenntnis zu nehmen.

## 1 Besichtigung

1.1 Allen Aufforderungen der mit der Führung beauftragten Person muss unbedingt Folge geleistet werden.

1.2 Die Gäste dürfen sich nicht von der Gruppe entfernen. Eigenmächtiges Betreten von Betriebsanlagen oder anderen Teilen des Werksgeländes ist verboten.

1.3 Das Berühren von Maschinen, Apparaten und allen anderen Betriebseinrichtungen ist strengstens verboten.

1.4 Der Aufenthalt unter bewegten oder ruhenden Lasten (Kräne, Hänge- oder Hochbahnen) und auf Werksgeleisen ist verboten.

1.5 Für Gäste mit eingeschränkter Mobilität (z.B. Gehbehinderungen), für Gäste mit Herz- und Hirnschrittmacher und für schwangere Gäste ist die Teilnahme an der Werksführung inkl. Fernkältezentrale grundsätzlich nicht gestattet. Blinde oder gehörlose Gäste benötigen jeweils eine persönliche Begleitung.

1.6 Alle Gäste müssen während der Werksführung ausnahmslos flache, feste und geschlossene Schuhe tragen.

1.7 Das Mitnehmen von Schirmen, Stöcken und Gepäckstücken (auch z.B. Rucksäcke und Taschen) u.ä. ist untersagt.

1.8 Das Filmen oder Fotografieren ist nur mit Genehmigung gestattet.

1.9 Rauchen ist nicht gestattet.

1.10 Jede Verunreinigung ist verboten.

## 2 Haftung

2.1 Die Besichtigung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Wien Energie GmbH kann gegenüber Gästen keinerlei Haftung für Unfälle oder andere Schäden übernehmen, solange nicht zwingendes Recht entgegensteht.

2.2 Für allfällige, durch Gäste verursachte Sachschäden an Werksanlagen sind diese persönlich ersatzpflichtig.

## 3 Bestätigung der Kenntnisnahme

3.1 Jeder einzelne Gast bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme und Anerkennung der Zutrittsbedingungen.

3.2 Nehmen nicht eigenberechtigte Gäste an der Besichtigung teil, ist auch die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Anstelle der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung kann auch jener Gast unterschreiben, unter dessen Aufsichtspflicht die nicht eigenberechtigten Gäste zur Zeit der Führung stehen.

3.3 Sind Gruppenverantwortliche namhaft gemacht, sorgen diese für die ordnungsgemäße Kenntnisnahme und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen, die entsprechenden Unterschriften bzw. Erklärungen und übergeben dieses Blatt nach eigener Unterschrift an die mit der Führung beauftragte Person.